

zulegen. Uebrigens ist die Eingabe anoch an die zweite Kammer gelangen zu lassen. Ich würde daher den Herrn Präsidenten ersuchen, an die geehrte Kammer wegen Annahme dieses Deputationsbeschlusses eine Frage zu richten.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich wollte nur einige Worte hinzufügen. Wie aus dem Vortrage des Referenten hervorgeht, ist Einverständnis im Materiellen vorhanden. Auch Ihre Deputation hält nämlich dafür, daß Deckner zurückzuweisen sei, allein sie findet keinen Grund in §. 118 der Landtagsordnung, und glaubte sonach, das Verfahren nicht einschlagen zu dürfen, das man Jenseits befolgt hat, indem aus formellen Gründen Deckner von der Deputation selbst abgewiesen worden, sondern bringt den Gegenstand zur Kenntniß der Kammer mit dem Antrage, daß Deckner von der Kammer zurückgewiesen werde, weil allerdings weniger ein formeller als ein materieller Grund der Zurückweisung vorliegt.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Vortrag vernommen, und ich frage: ob sie dem Gutachten der Deputation beizustimmen vermöge? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde Secretair Bürgermeister Ritterstädt zwei Gegenstände vorzutragen haben, und zwar zuvörderst eine ständische Schrift.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Es ist allerdings eine ständische Schrift mit dem verbunden, was ich vorzutragen habe. Mein Vortrag betrifft die Petition des Herrn Fürsten von Schönburg wegen der Extinctivverjährung. Da hatte sich die erste Kammer mit dem Beschlusse der zweiten über diese Angelegenheit in der Hauptsache vereinigt. Der Beschluß ging nämlich dahin: „Daß die Frage, ob nicht durch dasselbe Gesetz zugleich die Dauer der ordentlichen Verjährungsfristen von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen auf 30 Jahre herabzusetzen sein möchte, mit in Erwägung zu ziehen sei.“ Hierbei habe ich zweierlei zu erwähnen. 1) muß ich mich eines Fehlers zeihen, der in der zweiten Kammer auch bemerkt worden ist. In meinem letzten Vortrage habe ich nämlich die Stelle: „so wie nach Befinden einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf der nächsten Ständeversammlung vorzulegen“ zu erwähnen vergessen, was daher gekommen ist, daß diese Stelle erst durch einen in der Kammer gestellten Antrag hereingebracht worden ist, während das übrige in dem Deputationsbericht stand, und ich also den Antrag bloß so vorbrachte, wie er von der Deputation vorgeschlagen worden war, und diese in der Kammer hereingekommene Stelle habe ich übergangen. Ich glaube aber, es liegt im Sinne der Kammer, daß diese letztgedachten Worte eingeschaltet werden, und ich habe Namens der Deputation vorzuschlagen, daß man diesseits diese Einschaltung genehmige.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer auch ihrerseits die Genehmigung hierzu erteile? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ein zweiter Punkt ist der: In der zweiten Kammer ist bei der vorigen Berathung ein Versehen eingetreten. Man hat sich nicht über den Punkt entschlossen, welcher die Verkürzung der ordentlichen Verjährung auf 30 Jahre betrifft. Bei dem Vortrage in dieser Kammer wurde das erinnert; die zweite Kammer ist auch bei ihrer letzten Berathung diesem Punkte beigetreten, und in sofern sind beide Kammern vollständig einverstanden. Da ich nun voraussetzen durfte, daß die Kammer diesen Punkt genehmige, habe ich die Schrift entworfen. (Referent trägt diese Schrift vor.)

Präsident v. Gersdorf: Ich würde fragen: ob man sich mit dem Inhalte einverstehen könne? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde noch eine Schrift vorzulesen sein, die Sicherstellung der Advocatengebühren betreffend.

Referent Bürgerm. Ritterstädt: Es ist die Schrift, welche über die Petition des Advocat-Bleichschmidt in der zweiten Kammer entworfen worden ist, nachdem beide Kammern in ihren Beschlüssen einig geworden waren. — (Die Schrift wird vorgetragen). — Ich habe aber hierbei noch etwas zu bemerken. Es müssen zwei Worte abgeändert werden, im übrigen ist die Schrift den Beschlüssen gemäß. 1) Ist das Wort „Gerichts“ da, wo der Antrag gestellt wird: „Euer ic. wolle gnädigst gefallen, überflüssig, und zwar um deswillen, weil die Bestimmung hinsichtlich der Moderation der Kosten auf alle Behörden des Landes erstreckt worden ist, namentlich auch auf die Höhern, wenn sie die Kosten der Niedern moderiren, und es ist dieser Antrag genehmigt worden. Also würde das Wort: „Gerichtsbehörden“ in „Behörden“ zu verwandeln sein, wenn man sich nicht etwa damit einverstehet, daß das Wort ganz wegfalle. Es kommt derselbe Ausdruck später wieder einmal vor, wo von Ermäßigung der Kosten die Rede ist. Da wird statt „Gerichtsbehörden“ gesetzt werden müssen „Behörden des Landes.“ Das sind die beiden Einwendungen, die ich nothwendig hielt.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage, ob die Kammer mit diesen vorgeschlagenen Veränderungen einverstanden sei, und diese Schrift genehmige? — Wird einstimmig bejaht. —

v. Schönberg: Ich habe gleichfalls eine ständische Schrift vorzutragen, nämlich in Betreff der Petition um eine neue Mühlenordnung. Sie ist von der jenseitigen Kammer abgefaßt worden, und dürfte mit den Beschlüssen beider Kammern ganz übereinstimmend sein. (Referent trägt diese Schrift vor.)

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer sich mit dem Inhalt der Schrift einverstehen könne? — Wird einstimmig bejaht. —

v. Welck: Es ist von zwei Abgeordneten der jenseitigen Kammer eine Petition bei jener Kammer eingereicht worden, deren Zweck dahin geht, einige Modificationen in dem Schlachtsteuergesetze herbeigeführt zu sehen. Namentlich war sie gegen